

Infoletter

Zentrum für Wettbewerbs- und Handelsrecht

Compliance Kompakt

Juni 2019

Umgang mit dem datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch aus Unternehmenssicht

Überblick und Praxishinweise zum Umgang mit dem datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch nach altem und neuem Recht.

In der Unternehmenspraxis kam es in den letzten Monaten zu einem starken Anstieg sogenannter datenschutzrechtlicher Auskunftsansprüche. Dabei verlangt eine Privatperson üblicherweise von einem Unternehmen Auskunft darüber, ob und welche Daten jeweils über sie gespeichert sind. Entsprechende Muster-Auskunftsschreiben sind derzeit kostenfrei auf diversen Webseiten abzurufen.

Aus Unternehmenssicht stellt sich die Frage, wie auf ein solches Begehren zu reagieren ist. Der Rechtsanspruch auf Erteilung einer entsprechenden Auskunft zugunsten des betroffenen Datensubjekts folgt aus Art. 8 des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. aus Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Ein entsprechender Auskunftsanspruch ist zudem auch in Art. 23 im Entwurf zum neuen Schweizer Datenschutzgesetz (E-DSG) enthalten.

Inhalt des Auskunftsanspruchs

Der gesetzlich normierte Auskunftsanspruch hat zur Folge, dass die Unternehmensseite verpflichtet ist, bestimmte Informationen auf Antrag zur Verfügung zu stellen. Angesichts der praktischen Relevanz (ca. 70 Prozent der Schweizer Unternehmen werden durch die DSGVO erfasst; das neue Schweizer DSG orientiert sich stark an den Anforderungen der DSGVO) wird der Auskunftsanspruch nachfolgend anhand von Art. 15 DSGVO dargestellt:

Nach Art. 15 DSGVO steht dem Betroffenen ein sogenannter abgestufter Auskunftsanspruch zu. Die betroffene Person kann einerseits eine Bestätigung darüber verlangen, ob das Unternehmen personenbezogene Daten verarbeitet, die sie selbst betreffen. Im zweiten Schritt kann der oder die Betroffene eine konkrete Auskunft verlangen, welche personenbezogenen Daten vom Unternehmen verarbeitet werden. In Betracht kommen z. B. Name, Kontaktdaten, Beruf, medizinische Daten etc. Damit ist es jedoch nicht getan: Von Gesetzes wegen sind

dem Betroffenen noch zusätzliche Informationen mitzuteilen. Es sind unter anderem der Zweck der Verarbeitung oder der Empfänger beziehungsweise die Kategorie der Empfänger der Daten zu benennen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass die gesetzlichen Anforderungen vollständig erfüllt werden.

Datenauskunft sollte grundsätzlich kostenlos erfolgen

Dies hat insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung zu erfolgen. Einerseits hat das Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg in einer kürzlich ergangenen Entscheidung den Auskunftsanspruch in sehr weitgehender Weise bejaht. Andererseits bejahte auch das Regionalgericht Bern-Mittelland einen geltend gemachten Auskunftsanspruch – wenn auch, soweit erkennbar, tendenziell etwas vorsichtiger.

Im Weiteren ist zu beachten, dass die Auskunftserteilung grundsätzlich kostenfrei zu erfolgen hat, es sei denn, es greift ein Ausnahmetatbestand, wie beispielsweise eine missbräuchliche Antragsstellung ein. Schliesslich sind auch die gesetzlichen Anforderungen an die Verständlichkeit und den Zugang einzuhalten, ebenso wie die Anforderungen an die Wahrung der entsprechenden Fristen für die Auskunftserteilung.

Praxisempfehlungen

Vor dem Hintergrund der dargestellten Anforderungen empfehlen sich unter anderem folgende Praxishinweise:

- Auskunftsbegehren unbedingt durch fachkundige Personen prüfen lassen.
- Vorbereitung auf Auskunftsbegehren (Verarbeitungsverzeichnis sauber führen, Verantwortlichkeiten klar festlegen, hinreichende Dokumentation etc.).
- Prozess vorbereiten im Hinblick auf die Umsetzung von Auskunftsbegehren inkl. Musterschreiben für Antwort.
- Hinreichende Sicherheitsanforderungen und Dokumentation bei der tatsächlichen Umsetzung von Auskunftsbegehren.

Der Autor des Beitrags arbeitet derzeit an einer umfassenden Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift zur vorgestellten Fragestellung. Gerne weisen wir nach der erfolgten Veröffentlichung in unserem kommenden Newsletter darauf hin.

Marcel Griesinger, Rechtsanwalt